

# **Geschäftsordnung der Narrenzunft Kirsch kern-Spucker Heiningen e.V.**

## **§ 1 Allgemeines**

- 1.1. Die Geschäftsordnung soll neben der Satzung das Zunftleben regeln und ist für jedes Mitglied bindend (siehe Satzung Punkt D).
- 1.2. Die Überwachung der Einhaltung von Satzung und Geschäftsordnung übernimmt der Zunft rat.
- 1.3. Die Geschäftsordnung kann vom Zunft rat geändert werden.
- 1.4. Sollten in der Geschäftsordnung ein oder mehrere Punkte gegen geltendes Recht der BRD verstoßen, so ist dieses sinngemäß anzuwenden. Die Gültigkeit der übrigen Geschäftsordnung bleibt davon unberührt.

## **§ 2 Mitglieder**

- 2.1. Änderungen von Mitgliedsdaten sollen schnellstmöglich der Vorstandschaft bekannt gegeben werden. Die letzten der Vorstandschaft bekannten Daten gelten als aktuell.
- 2.2. Mitglieder unter 18 Jahren müssen bei der Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen von einem Erziehungsberechtigten oder einem von diesem Beauftragten beaufsichtigt werden. Sofern nicht ein Erziehungsberechtigter selbst an der Veranstaltung teilnimmt, ist für die Teilnahme des minderjährigen Mitglieds eine Einverständniserklärung des/der Erziehungsberechtigten an ein Mitglied des Zunft rates vorzulegen. In dieser ist der zur Beaufsichtigung des minderjährigen Mitglieds beauftragte Dritte namentlich zu benennen.
- 2.3. Aufnahmeanträge von Personen unter 18 Jahren, bei denen kein Elternteil in der Zunft Mitglied ist, können nicht angenommen werden.
- 2.4. Ehrenmitglieder werden mit Mehrheitsbeschluss vom Zunft rat ernannt.

## **§ 3 Beiträge**

- 3.1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit werden von der Zunftversammlung diskutiert und festgelegt. Die Beiträge sind von den Mitgliedern zum 1. April des laufenden Jahres zu bezahlen.

Mitgliedsbeiträge, von der Zunftversammlung beschlossen:

|                                                   |        |
|---------------------------------------------------|--------|
| Einzelmitglieder – Erwachsene ab 18 Jahre (aktiv) | € 20,- |
| Familien (aktiv)                                  | € 30,- |
| Passive, fördernde Mitglieder Einzel              | € 15,- |
| Passive, fördernde Mitglieder Familie             | € 25,- |
| Kinder unter 18 Jahren bleiben beitragsfrei       |        |
| Ehrenmitglieder sind beitragsfrei                 |        |

- 3.2. Bei Neumitgliedern ist der Jahresbeitrag bei Anerkennung des Aufnahmeantrags seitens der Zunft für das laufende Jahr fällig.
- 3.3. Für Leihhäs wird keine Leihgebühr erhoben.  
Das Häs kann für maximal eine Saison in Abstimmung mit dem Häswart über die Termine ausgeliehen werden.  
Leihhäs, die nicht ordnungsgemäß zurückgebracht werden, müssen erstattet werden. Ein Leihhäs besteht aus befedertem Frack, Maske, Hose, Stulpen.

Unter dem Leihhäs sind eigene schwarze Kleidung, sowie schwarze Handschuhe (siehe Häsordnung § 5) zu tragen.

#### **§ 4 Ämter des Zunftrates**

- 4.1. Jeder Amtsträger übernimmt automatisch eine Vorbildfunktion. Er soll die Zunft nach bestem Wissen und Gewissen fördern und für ein stetiges Wachstum der Zunft und das Wohlergehen ihrer Mitglieder sorgen.

#### **4.2. Ämter der Vorstandschaft**

Die Vorstandschaft wird von der Zunftversammlung gewählt. Folgende Ämter bilden den Zunftrat:

- 1. Verwaltungsmeister
- 2. Kontaktmeister
- 3. Säckelmeister
- 4. Festmeister
- 5. Narrenschreiber (Beisitzer)
- 6. Häswart (Beisitzer)
- 7. Webmaster (Beisitzer)
- 8. 1 Beisitzer

#### **4.3. Beschreibung der Ämter**

- Verwaltungsmeister  
Der Verwaltungsmeister leitet den Zunftverein und ist Vorsitzender der Zunftversammlung. Er führt den Vorsitz im Zunftrat.
- Kontaktmeister  
Der Kontaktmeister repräsentiert die Zunft bei Veranstaltungen. Er pflegt die Kontakte zu anderen Zünften und Vereinen
- Säckelmeister  
Er führt die Kasse der Zunft.
- Festmeister  
Der Festmeister ist insbesondere für die Organisation und den Ablauf der Veranstaltungen des Vereins zuständig.
- Narrenschreiber (Beisitzer mit Funktion)  
Er führt die Protokolle sämtlicher Sitzungen und macht die Pressearbeit.
  - Häswart (Beisitzer mit Funktion)  
Er ist für Einkauf, Lagerung und Erhalt von Hästeilen und Stoffen zuständig. Er überwacht die Korrektheit der Häs und übernimmt die Häsprüfung.
- Webmaster (Beisitzer mit Funktion)  
Er ist verantwortlich für die Homepage und deren Inhalt. Er stellt selbst Informationen online oder ermöglicht dies anderen Zunftmitgliedern. Er stimmt sich hierbei mit einem Mitglied des Zunftvorstands ab.

## **§ 5 Kleiderordnung**

### **5.1 Allgemeines**

- 5.1.1. Besucht eine Gruppe (Delegation) der Zunft eine Veranstaltung oder tritt bei einer solchen auf, so setzt ein Mitglied des Zunftvorstands eine Kleiderordnung.
- 5.1.2. Das Tragen von Häs bedarf der Genehmigung eines Mitglieds des Zunftvorstands.
- 5.1.3. Für evtl. Schäden am Häs ist der Träger verantwortlich.
- 5.1.4. Bei Ehrungen ist darauf zu achten, dass das Häs vollständig getragen wird.
- 5.1.5. Die Häs dürfen nur zwischen Häsabstauben (6. Januar) und einschließlich Fastnachtsdienstag getragen werden. Ausnahmen sind besondere Veranstaltungen mit Bezug zum Häs und fastnächtliche Veranstaltungen außerhalb der Region.
- 5.1.6. Für Hästräger gilt generell die Vollvermummung. Das Abnehmen der Maske ist nur aus gesundheitlichen Gründen erlaubt.
- 5.1.7. Beim Lüften der Maske ist darauf zu achten, dass die Identität des Trägers geheim bleibt. Ausnahmen sind beispielsweise das Beruhigen von verängstigten Zuschauern oder zu Identifikationszwecken durch die Polizei.
- 5.1.8. Im ersten Jahr wird die Leihmaske getragen, wenn nicht bereits eine eigene Maske vorhanden ist. Im zweiten Jahr wird eine Maske aus Holz gefertigt, deren Kosten das Mitglied trägt. Mit Bestehen der Maskentaufe darf die Holzmaske getragen werden.
- 5.1.9. Kinder dürfen die Kindermaske jederzeit auch während des Umzugs abnehmen.

### **5.2. Staren-Häs**

- 5.2.1. Das Tragen des Staren-Häs ist eine Ehre und soll auch so gehandhabt werden.
- 5.2.2. Vor dem ersten Tragen muss das Häs abgenommen werden. Die Abnahme erfolgt durch den Häswart.
- 5.2.3. Das Staren-Häs darf grundsätzlich nur von aktiven Mitgliedern mit bestandener Staren-Weihe getragen werden.
- 5.2.4. Das Staren-Häs darf nur mit gültiger Laufnummer getragen werden.
- 5.2.5. Die Laufnummer wird nur an Häs vergeben, die der Narrenordnung (siehe 5.2.12.) entsprechen und deren Träger keinerlei Säumnisse gegenüber der Zunft haben.
- 5.2.6. Das Staren-Häs darf nur in einer Gruppe ab 3 Personen getragen werden. Ein Mitglied des Zunftvorstands muss dies vorher ausdrücklich genehmigen.
- 5.2.7. Während der Hauptfastnacht (Schmutziger Donnerstag bis einschließlich Fastnachtsdienstag) darf das Staren-Häs auch von Einzelpersonen getragen werden (gilt nur am Heimatort der Zunft).
- 5.2.8. Das Tragerecht ist nicht übertragbar und das Verleihen des Staren-Häs ist daher nicht gestattet. In Ausnahmefällen kann ein Mitglied des Zunftvorstands für Schnuppermitglieder das Verleihen erlauben, um es neuen Mitgliedern einfacher zu machen.
- 5.2.9. Bei Vergehen kann ein Mitglied des Zunftvorstands das Tragerecht vorübergehend entziehen.

- 5.2.10. Der Zunfttrat kann einem Hästräger das Tragerecht kurz- oder längerfristig entziehen.
- 5.2.11. Das Staren-Häs besteht aus:
- a) Maske (siehe 5.3.)
  - b) einem schwarzen Frack (siehe 5.4)
  - c) schwarzen Handschuhen
  - d) schwarzem Sweat-Shirt oder Funktionsjacke mit KKS-Logo
  - e) schwarzer Hose (siehe 5.5)
  - f) roten Kniestrümpfen (siehe 5.6)
  - g) komplett schwarzen Schuhen
  - h) schwarzen „Flügeln“
- 5.2.12. Das Staren-Häs für Kinder und Jugendliche bis zum 16. Geburtstag besteht aus:
- a) Kinder und Jugendliche dürfen Holzmaske oder Kinder-Maske tragen, sie können wahlweise geschminkt werden.
  - b) schwarzem Umhang (befiedert) oder schwarzem befiederten Frack (siehe 5.4), je nach Körpergröße.
  - c) schwarzem Oberteil
  - d) schwarzer Hose
  - e) komplett schwarzen Schuhen
  - f) schwarzen Handschuhen
- 5.2.13. Das Häs ist Eigentum des Mitglieds und muss von diesem finanziert werden.

### **5.3. Maske**

- 5.3.1. Leihmasken werden eine Saison getragen und dann durch eigene Holzmasken ersetzt.
- 5.3.2. Beschreibung Staren-Maske:  
Die Starenmaske besteht aus einem Holzkörper, schwarz mit geschnitzten Federn und einer Kirsche im gelben Schnabel. An der Staren-Maske wird ein schwarzes Tuch nach dem Schnittmuster des Häswarts befestigt. Dieses Tuch wird mit schwarzen und zusätzlich gesprenkelt mit weißen Federn benäht. Hierbei sollte die Benähung regelmäßig sein, jedes Tuch ist jedoch wie das Häs ein Einzelstück. Das Tuch kann jeder Hästräger individuell an der Maske befestigen (kleben, nähen, nieten, kletten etc.). Die Staren-Maske ist nach der Vorlage über den Verein beim Schnitzer Adrian Burger in Elzach, Schwarzwald zu bestellen.

### **5.4. Frack**

- 5.4.1. Der Frack wird über den Verein bestellt. Er muss schwarz sein. Am Körperteil ist er komplett mit schwarzen Federn benäht. Die Ärmel und Flügel können individuell benäht werden, es besteht jedoch keine Pflicht, diese zu benähen.
- 5.4.2. Die Häsnummer wird ca. 10-15 cm unter dem Schulterpolster auf den linken Ärmel genäht. Das Wappen kommt direkt unter die Häsnummer.
- 5.4.3. Die Laufbändelnummer wird bei der Häsabnahme ausgegeben, wenn das Häs ordnungsgemäß vorgezeigt wurde. Sie wird am rechten Ärmel mit einem schwarzen Faden und Sicherheitsnadel befestigt oder angenäht.
- 5.4.4. Fräcke, die vor dem Inkrafttreten dieser geänderten Geschäftsordnung genäht wurden, genießen grundsätzlich Bestandsschutz. Nach dem Inkrafttreten dieser geänderten Geschäftsordnung dürfen Fräcke nur noch mit schwarzen

Federn benäht werden. Dies gilt auch für Ausbesserungen und insbesondere für Fräcke, die teilweise auch mit weißen Federn benäht sind.

### **5.5. Hose**

Die Hose ist nach der Vorlage über den Verein zu bestellen.

### **5.6. Kniestrümpfe**

Die Kniestrümpfe sind nach der Vorlage über den Verein zu bestellen.

### **5.7. Sonstiges**

Die Tasche muss schwarz sein und unter dem Häs getragen werden. Falls ein Gürtel getragen wird, muss dieser schwarz sein.

### **5.8. Vogelscheuche**

- 5.8.1. Die Maske ist nach der Vorlage über den Verein beim Schnitzer Adrian Burger in Elzach, Schwarzwald, zu bestellen. Sie besteht aus einem Holzkörper in Vogelscheuchen-Vorlage. An der Maske wird ein hellbeiges Filztuch befestigt, auf diesem dürfen individuell Flicker angenäht werden. Das Tuch kann jeder Hästräger individuell an der Maske befestigen (kleben, nähen, nieten, kletten etc.). Am Kopfteil ist der Hut zu befestigen, dieser ist nach der Vorlage über den Verein zu bestellen.
- 5.8.2. Die Latzhose ist nach der Vorlage über den Verein zu bestellen. Sie ist schwarz und kann individuell mit Flicker benäht werden.
- 5.8.3. Das Karohemd ist nach der Vorlage über den Verein zu bestellen.
- 5.8.4. Die Häsnummer wird ca. 10-15 cm unter der Schulter auf den linken Ärmel genäht. Das Wappen kommt direkt unter die Häsnummer.
- 5.8.5. Die Laufbändelnummer wird bei der Häsabnahme ausgegeben, wenn das Häs ordnungsgemäß vorgezeigt wurde. Diese wird am rechten Ärmel mit einem schwarzen Faden und Sicherheitsnadel befestigt oder angenäht.
- 5.8.6. Das Vogelscheuchen-Häs besteht außerdem aus schwarzen Schuhen (braune Sohle zulässig) und schwarzen Handschuhen. Als Gürtel wird ein naturfarbener Hanfstrick („Kälblesstrick“) verwendet. Die naturfarbene Jute-Tasche wird über den Verein bestellt.
- 5.8.7. Die Anzahl der Vogelscheuchen-Häs ist insgesamt auf sieben beschränkt.

## **§ 6 Verhalten bei Umzügen**

- 6.1 Bei Umzügen sollen alle Hästräger die Zunft in ansprechendem und ordnungsgemäßigem Erscheinungsbild repräsentieren. Sie sollen insbesondere:
  - verantwortungsbewusst mit dem Genuss von Alkohol vor dem Umzug umgehen
  - auf das Wohlergehen, sowohl der Zuschauer und der Vereinskameraden, als auch das eigene achten.
  - die Umzugsordnung nach § 7 einhalten.
- 6.2 Über die Beachtung dieser Grundsätze wachen die Mitglieder des Zunftvorstands und/oder der Häswart. Bei Zuwiderhandlungen kann ein Ausschluss von der Teilnahme am jeweiligen Umzug erfolgen.

## **§ 7 Umzugsordnung**

Bei Umzügen läuft die Gruppe in der Regel in folgender Reihenfolge:

- Täfeler
- Narrensamens
- Eltern des Narrensamens
- Leiter mit vier Personen (zwei Träger und zwei Begleitpersonen)
- Hästräger in Dreierreihen
- Vogelscheuchen

## **§ 8 Sonstiges**

- 8.1. Die Narrenordnung kann zum Hauptteil Anträge enthalten, die jedoch keine eigenständigen Dokumente sind.
- 8.2. Die Satzung und die Narrenordnung werden auf der Homepage des Vereins veröffentlicht und können von jedem Mitglied nach Terminabsprache beim Vorstand eingesehen werden. Ein Recht auf dauerhafte Aushändigung, auch in Teilen, besteht zu keiner Zeit.